

Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz
Weiterbildung. Psychotherapie. Beratung.

pca.acp

Société Suisse pour l'approche centrée sur la personne
Formation. Psychothérapie. Relation d'aide.

Società Svizzera per l'approccio centrato sulla persona
Formazione. Psicoterapia. Relazione d'aiuto.

S T A T U T E N

**der
Schweizerischen Gesellschaft
für den Personzentrierten Ansatz
pca.acp**

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 5. November 2005/rev. 8.11.2014/rev. 11.11.2017
Redaktionelle Anpassung durch neue Namensgebung am 7. November 2009

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten.

pca.acp
Josefstrasse 79, CH-8005 Zurich
T 044 271 71 70, F 044 272 72 71
www.pca-acp.ch, info@pca-acp.ch

Name und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz **pca.acp**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Der Sitz der **pca.acp** befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Die **pca.acp**

- leistet einen Beitrag zur psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung mittels der Personzentrierten Psychotherapie und Beratung nach Carl R. Rogers
- sorgt für die Verbreitung und Entwicklung des Personzentrierten Ansatzes in Praxis, Lehre und Forschung
- plant, organisiert und führt die Weiter- und Fortbildung gemäss Personzentriertem Ansatz in den verschiedenen Sprachregionen durch
- wacht über die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze und der beruflichen Sorgfaltspflichten durch ihre Mitglieder
- fördert die Verständigung, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologinnen/Psychologen, Beraterinnen/Beratern und Personen in anderen Berufsgruppen, die mit dem Personzentrierten Ansatz arbeiten, aus den verschiedenen Regionen der Schweiz
- ermöglicht ihren Mitgliedern mit Weiterbildungshintergrund in Personzentrierter Psychotherapie oder Beratung nach Carl R. Rogers, die Berufs- und Standesinteressen in Dachverbänden als Sektionen der **pca.acp** gemeinsam wahrzunehmen.

Gliederung

Art. 3

1 Die **pca.acp** besteht aus Einzelmitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie aus Sektionen¹. Letztere sollen den Mitgliedern ermöglichen, ihre Berufs- und Standesinteressen in Dachverbänden gemeinsam wahrzunehmen.

¹ Zur Zeit bestehen zwei Sektionen: die FSP-Sektion und die SGfB-Sektion

- 2 Einzelmitglied kann werden, wer an der Förderung der Ziele der **pca.acp** interessiert ist.
- 3 Wer Mitglied einer Sektion der **pca.acp** ist, ist zugleich immer Einzelmitglied der **pca.acp**.
- 4 Die Sektionen der **pca.acp** konstituieren sich als juristische Personen mit eigenen Statuten und Organen. Die Kontrollstelle der **pca.acp** amtet zugleich als Revisionsstelle der Sektionen. Die Sektionen sind verpflichtet, ihre ordentlichen Mitgliederversammlungen zeitgleich und koordiniert mit der **pca.acp** durchzuführen.
- 5 Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der **pca.acp**.
- 6 Die **pca.acp** unterstützt die Tätigkeit der Sektionen in ideeller und administrativer Hinsicht. Die Sektionen haben der **pca.acp** pro Mitglied den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Sektionsbeitrag abzuliefern, soweit er nicht direkt bei den Mitgliedern erhoben wird.

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Die Mitglieder der **pca.acp** werden in folgende Mitgliederkategorien unterteilt:

Kategorie P: Psychotherapie
Kategorie B: Beratung
Kategorie I: Interessierte Mitglieder

Mitglieder einer Sektion gehören immer der Kategorie P und/oder B an.

- 2 Alle Mitglieder der **pca.acp** haben mit Ausnahme der Höhe der Mitglieder- bzw. Sektionsbeiträge grundsätzlich die gleichen Verbandsrechte und -pflichten, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 5

- 1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand der **pca.acp** schriftlich einzureichen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Zuteilung zu einer Mitgliederkategorie sowie die allenfalls beantragte Aufnahme in eine Sektion, alles unter Vorbehalt des Einspracherechts der Mitglieder.
- 3 Gegen einen abweisenden Bescheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Rekurskommission am Sitz der **pca.acp** Beschwerde geführt werden; die Kommission entscheidet endgültig.
- 4 Mindestens drei Mitglieder können innert 30 Tagen nach der Publikation einer Neumitgliedschaft im Publikationsorgan der **pca.acp** schriftlich und mit Begründung der Einsprache die Überprüfung

des Aufnahmeentscheides durch die Rekurskommission verlangen; die Kommission entscheidet endgültig.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, welcher schriftlich mit Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende zu erklären ist;
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach vorheriger einmaliger schriftlicher Abmahnung mit Ankündigung des Ausschlusses bei Nichtbezahlung;
- durch Ausschluss bei erheblicher Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten, bei schweren Verstößen gegen berufsethische Grundsätze oder gegen die Ziele der **pca.acp**;
- durch Ableben.

Organe

Art. 7

1 Die Organe der **pca.acp** sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Fachgruppe Psychotherapie (Mitglieder der Kategorie P)
- die Fachgruppe Beratung (Mitglieder der Kategorie B)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommission für Ethik und Beschwerden
- die Rekurskommission

2 Zuständig für alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Vorstand.

Funktionen / Aufgaben der Organe

Art. 8

1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festlegung der Mitglieder- und Sektionsbeiträge
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kontrollstelle, der Kommission für Ethik und Beschwerden sowie der Rekurskommission
- Statutenrevisionen und die Beschlussfassung betr. Aufhebung der **pca.acp** (letzteres unter Vorbehalt der Durchführung einer Urabstimmung)
- Genehmigung der Statuten der Sektionen

- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, von Fachgruppen und von Sektionen
- Für alle weiteren ihr in den Statuten ausdrücklich zur Beschlussfassung zusätzlich zugewiesenen Geschäfte.

2 Sie übt ferner die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe aus und kann deren Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 9

1 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.

2 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese hat innert acht Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

4 Anträge von Mitgliedern, von Fachgruppen und von Sektionen an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Zustellung an den Sitz der **pca.acp** schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge zu traktandieren.

5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über gehörig traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden. Für einen Auflösungsbeschluss gilt Art. 15 der Statuten.

Art. 10

1 Die Fachgruppen sind das kreative Forum für die Wahrnehmung, Entwicklung und aktive Förderung der spezifischen Anliegen der jeweiligen Mitgliederkategorie innerhalb der **pca.acp**.

2 Die Fachgruppe Psychotherapie sowie die Fachgruppe Beratung sind je hinsichtlich der Belange ihrer Mitgliederkategorie zuständig für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte:

- Die Bestimmung eines Leitungsteams von mindestens 3 Personen, dem mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören hat.
- Die Entscheidung der ihr vom Vorstand oder der Weiterbildungsleitung unterbreiteten Geschäfte in Weiter- und Fortbildungsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- Die Stellung von Anträgen namens der Fachgruppe an die Mitgliederversammlung.
- Die Wahl der Delegierten in Dach- und Fachverbände.

3 Die Versammlungen der Fachgruppen werden vom Vorstand der **pca.acp** in Zusammenarbeit mit den Leitungsteams mindestens einmal pro Jahr einberufen. Für Einladung, Anträge und Beschlussfassung gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten über die

Mitgliederversammlung (Art.9 Abs. 3, 4 und 5). Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der betreffenden Kategorie können die Einberufung einer Fachgruppen-Versammlung verlangen. Diese hat innert acht Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

4 Der Vorstand leitet die jeweilige Versammlung und setzt deren Beschlüsse um, soweit die Durchführung nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt.

5 Der Vorstand kann seine Kompetenzen und Pflichten gemäss dieser Bestimmung an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein Leitungsteam delegieren.

Art. 11

1 Der Vorstand besteht im Minimum aus einem/r PräsidentIn und idealerweise aus fünf bis maximal neun Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die BeraterInnen und PsychotherapeutInnen sind im Vorstand vertreten. Die Landesregionen sind nach Möglichkeit angemessen vertreten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich; der Vorstand plant seine zeitlich gestaffelte Erneuerung.

2 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und organisiert seine Arbeitsabläufe und die Aufgabenverteilung autonom. Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit der/die VizepräsidentIn, hat den Stichtscheid.

3 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Als ausführendes Organ des Vereins entscheidet er in allen Belangen, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

4 Der Vorstand ist insbesondere befugt, Reglemente zu erlassen, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bestellen und Geschäftsführungsbefugnisse an Dritte, die nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen, oder Kommissionen zu delegieren.

5 Der Vorstand ist verpflichtet, ein Organisationsreglement und ein Entschädigungsreglement zu erlassen. Er hat zudem eine Weiterbildungsleitung und die Anerkennungskommission zu bestellen.

6 Der Vorstand hat die Pflicht die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und Absichten zu informieren.

7 Die Präsidentin/der Präsident **pca.acp** sowie der/die Geschäftsstellenleiterin **pca.acp** sind zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein.

Art. 12

1 Die **pca.acp** hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine externe Kontrollstelle prüfen zu lassen.

- 2 Als externe Kontrollstelle hat die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere RevisorInnen zu wählen. Die RevisorInnen müssen unabhängig und befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die gleiche Kontrollstelle amtiert für die Sektionen der **pca.acp**.
- 3 Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.
- 4 Für die Tätigkeit der Kontrollstelle gelten sinngemäss die Art. 907 bis 908 Abs. 3 sowie Art. 909 OR.

Art. 13a

- 1 Die Kommission für Ethik und Beschwerden wacht über die Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten und der berufsethischen Grundsätze. Sie ahndet Verstösse durch Mitglieder und Sektionen. Die Kommission orientiert sich dabei zusätzlich an den Regeln und Grundsätzen der Verbände, der die Sektionen der **pca.acp** angeschlossen sind, sofern es sich um Verstösse von Mitgliedern in Sektionen handelt.
- 2 Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und plant ihre zeitlich gestaffelte Erneuerung. Über das Verfahren und die Arbeitsweise erlässt sie ein Reglement.
- 3 Die Kommission wird, sobald sie dazu begründeten Anlass hat, von sich aus oder aufgrund schriftlicher Anzeigen tätig. Die Anzeigerin oder der Anzeiger sind nicht Partei im Verfahren. In kontroversen Fällen oder wo dies im Interesse der Anzeigenden und des Mitgliedes angemessen erscheint, versucht die Kommission zwischen den Kontrahenten zu vermitteln. Sie kann diese Aufgabe auch einer Mediatorin oder einem Mediator übertragen.
- 4 Die Kommission kann Sanktionen gegen Mitglieder aussprechen und/oder Ihnen Auflagen und Weisungen für die weitere Berufsausübung und/oder Weiterbildungen machen. Als Sanktionen kann die Kommission einen Verweis erteilen oder eine Verwarnung aussprechen. Bei erheblicher Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten, bei schweren Verstössen gegen berufsethische Grundsätze oder gegen die Ziele der **pca.acp** beantragt die Kommission dem Vorstand, den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes zu verfügen. Der Ausschluss aus der **pca.acp** bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Sektion.
- 5 Die Entscheide der Kommission bzw. des Vorstandes sind den Betroffenen mündlich und anschliessend schriftlich in beiden Fällen mit Begründung zu eröffnen. Im Falle eines Ausschlusses kann der oder die Ausgeschlossene innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung rekurrieren, in allen anderen Fällen ist der Entscheid der Kommission endgültig.

Art. 13b

- 1 Die Rekurskommission beurteilt
 - Beschwerden gegen Entscheide der Weiterbildungsleitung, der Anerkennungskommission oder des Vorstandes in Weiter- und Fortbildungsangelegenheiten, durch welche ein Mitglied direkt

und konkret betroffen ist, unter Ausschluss der Festlegung der Höhe der Schulgelder und der Gebührenerhebung

- Beschwerden über abgewiesene Aufnahme gesuche
- Einsprachen von Mitgliedern betr. der Überprüfung eines Aufnahmeentscheides
- Beschwerden gegen Entscheide der Kommission für Ethik und Beschwerden

In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission endgültig.

2 Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und plant ihre zeitlich gestaffelte Erneuerung. Über das Verfahren und die Arbeitsweise erlässt sie ein Reglement.

3 Die Kommission zieht zur Unterstützung im Bedarfsfall als Aktuar eine Juristin oder einen Juristen bei. Sie kann in Fällen unbegründeter Beschwerden oder Einsprachen dem Verursacher nach freiem Ermessen die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Im Falle der Gutheissung einer begründeten Anzeige, sofern Sanktionen getroffen und/oder Massnahmen gegen das Mitglied eingeleitet werden müssen, kann ebenfalls eine ganze oder teilweise Kostenaufgabe gegenüber dem beanzeigten Mitglied verfügt werden.

Finanzielle Mittel

Art. 14

1 Die **pca.acp** finanziert ihre Tätigkeit in erster Linie durch jährlich zu beschliessende nach dem Prinzip der Kostenwahrheit differenzierte Mitglieder- und/oder Sektionsbeiträge sowie zusätzlich durch die Erhebung von Schulgeldern für Weiter- und Fortbildungsangebote und durch Gebühren der Anerkennungsverfahren. Im Budgetprozess ist grundsätzlich eine jährlich ausgeglichene Rechnung anzustreben.

2 Die **pca.acp** haftet ausschliesslich und allein mit ihrem Vermögen. Eine direkte Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um beschlossene und damit geschuldete Mitgliederbeiträge handelt.

Auflösung

Art. 15

1 Für die Auflösung der **pca.acp** ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Es kann an Stelle der Mitgliederversammlung eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden. Wird das Auflösungsquorum nicht erreicht, weil sich weniger als zwei Drittel der Mitglieder am Auflösungsbeschluss beteiligt haben, kann die Auflösung auf dem Wege der schriftlichen Urabstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2 Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Reinvermögens entscheidet das zuständige Organ nach freiem Ermessen im Rahmen des Auflösungsbeschlusses.

Publikationsorgan

Art. 16

Die **pca.acp** produziert ein eigenes Publikations- und Orientierungsblatt, das allen Mitgliedern zugestellt wird. Dieses erscheint mindestens halbjährlich.